

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)



© GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 6).

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - SO 1.1: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit Nummerierung (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)
 - GRZ = 0,70: Grundflächenzahl
 - Baugrenzen: Baugrenze
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserhaushaltes
 - Verkehrflächen: Private Straßenverkehrsfläche (siehe textliche Festsetzung 1.19)
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Ordnungsnummer (siehe textliche Festsetzung 1.7, 1.8 und 1.9)
 - Hinweis: Bäume (siehe textliche Festsetzung 1.9)
 - Erhaltung: Pläne entsprechen nicht den tatsächlichen vorhandenen Kronenbereichen
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers der Freileitung (s. textl. Festsetzung Nr. 1.18)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Darstellungen ohne Normcharakter
 - Freileitungsmast (mit Schutzbereich)
 - Zufahrt innerhalb der Maßnahmenflächen
 - Privilegierter Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (200 m beidseits von Autobahnen und Bahnstrecken ab 2 Gleisen)
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Bemalung in Meter
 - Gemeindegrenze
 - Knickdurchbruch, geplant
 - Grabenverrohrung (LBP) / Grabenverrohrung geplant

Teil B: Textliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, Nr. 214 S. 1)

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Die sonstigen Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Erzeugung von Solarstrom. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur Umwandlung und Abgabe von überwiegend im Plangebiet erzeugtem Strom, wie z.B. Elektrolyseure und Ladestationen. Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen, sind nur zulässig, wenn die Kapazität des Wasserstoffspeichers die Menge nicht übersteigt, die zur Einbindung als Solarbrennstoff führt. Nebenanlagen und notwendige Betriebsvorrichtungen zu den oben genannten Nutzungen sind zulässig, wie z.B. Zuwegungen, Einfriedungen, Leitungen, Kameramasten, Monitoring-Container, Löschwasserbehälter. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
 - Batteriespeicher sind nur innerhalb des SO 1.1 zulässig. Die Fläche für Batteriespeicher darf eine Größe von 1.000 m² nicht überschreiten.
 - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 3,50 m betragen. Ausgenommen davon sind technische Anlagen zur Überwachung (Masten) mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 8 m sowie Zählstationen für elektrischen Strom (Monitoringcontainer) und Batteriespeicher mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 4 m. Untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 1 LBö). Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten.

Es sind geheimtische Arten, beispielsweise aus der folgenden Pflanzliste, zu verwenden:

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**
- Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten. Temporäre Weidezäune sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
 - In dem Sondergebiet (SO) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserzistern, Zäune) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) mit der Ordnungsnummer 1 und die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen. Es ist eine standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Die Flächen sind 1-2mal jährlich zu mähen. Das Mahlgut ist vollständig abzuführen. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen zulässig. Pflegemaßnahmen, Wälden, Abschleppen, Striegeln, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstoffs) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einsch. Gülle oder Klärschlamm) sind unzulässig. Die gesetzlich geschützten Knicks, Hecken und Kleingewässer sind zu erhalten. Die Errichtung von Erschließungswegen innerhalb der Maßnahmenflächen mit den Ordnungsnummern 1-3 ist in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise bis zu 1.900 m² zulässig.
 - Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 ist eine 2-reihige Gehölzpflanzung im Pflanzabstand von 1 m zwischen den Reihen und 1 m innerhalb der Reihen vorzunehmen. Es ist eine Mindestqualität von 60 cm x 100 cm zu verwenden. Sie ist mit einem Schutzzaun gegen Verbis zu schützen. Soweit die Anpflanzung im Bestand gesichert ist, ist frühestens 3 Jahre und spätestens 10 Jahre nach der Pflanzung der Schutzzaun zu entfernen. Gehölze sind bei Abgang in Größe und Qualität zu ersetzen. Die Anpflanzung kann in Form geschnittener, soweit eine Mindesthöhe von 3,50 m und eine Mindestbreite von 1,50 m eingehalten werden. Bei Bedarf kann die Anpflanzung auf den Stock gegeben werden. Sie ist für die Dauer des Solarparks zu erhalten.

Es sind geheimtische Arten, beispielsweise aus der folgenden Pflanzliste, zu verwenden:

- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Schiebe (*Prunus spinosa*)
 - Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Rote Heckenrose (*Lonicera xylosteum*)
 - Kupfer-Felsenbirne (*Ambelachia lamarcii*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Europ. Pfaffenblüthen (*Euonymus europaeus*)
- Die bestehenden Knicks und Gehölzstrukturen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten. Die Lücken innerhalb der bestehenden Knicks und Gehölzstrukturen sind durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen zu schließen. Anzupflanzende Bäume (Überhälter) müssen einen Stammdurchmesser von mind. 12-14 cm in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt aufweisen. Bei Sträuchern ist mindestens die Pflanzqualität verpflanztener Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm einzuhalten.
- Es sind Arten folgender Pflanzliste zu verwenden.
- | | |
|---|---|
| Geeignet für Baumpflanzungen: | Geeignet für Strauchpflanzungen: |
| - Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | - Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) |
| - Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) | - Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) |
| - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | - Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>) |
| - Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) | - Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) |
| - Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | - Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) |
| - Wildspindel (<i>Malus sylvestris</i>) | - Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>) |
| - Wildbirne (<i>Prunus pyramidalis</i>) | - Fitisrose (<i>Rosa tomentosa</i>) |
| | - Pfaffenblüthen (<i>Euonymus europaeus</i>) |
| | - Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |
| | - Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) |

- Im Sondergebiet (SO) 3 ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Errichtung eines Zauns zulässig.
 - In Hecken Maßnahmenflächen sind je 1 m² große Leisten- oder Totholzhaufen an geeigneten Stellen (z.B. am Rand von Knicks und anderen Strukturen, soniger Standort) anzulegen und zu erhalten. Rund 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm). Der Wurzelbereich (Kronenstraubereich plus 1,50 m dieser Bäume ist von Abragungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie Leitungen freizuhalten.
 - Die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks/Feldhecken) sind von Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsweises, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 5 m vom Knickwallfuß entfernt zulässig. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.
 - Kabelverlegungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. Kabelverlegungen durch Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks) sind mittels Horizontal-Grabverfahren zulässig. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewuchsfreien Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhältern zu legen. Um die Verlegung notwendiger Kabel auf kürzestem Weg zu ermöglichen, ist eine Kabelverlegung durch nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 NatSchG geschützte Biotope (Knicks) zulässig. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb der knickbegleitenden Maßnahmenflächen und innerhalb der Baugrenze anzulegen.
 - Die charakteristische Beet- und Gruppenstruktur auf den Grünlandflächen ist zu erhalten. Aufschutungen zum Planmachen sind auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. Für notwendige Erschließungswege ist es zulässig, die Gruppen kleinräumig zu überbauen. Werden die Gruppen während der Bauarbeiten lokal beeinträchtigt, sind diese zeitnah nach Baufertigstellung wiederherzustellen.
 - Die festgesetzte Wasserfläche und die festgesetzten Gräben, Beete und Gruppen sind zu erhalten.
- 1.17 Innerhalb der Verkehrsflächen sind vorhandene Gräben und Knickstrukturen zu erhalten.**
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- Auf den mit Geh- und Fahrrechten (GF) zu belastenden Flächen sind für Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit der Maststandorte mit einer Zuwegung zu gewährleisten. Die Flächen sind von jeglichen Hochbauten und Bepflanzungen mit tieferwachsenen Pflanzen freizuhalten.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein

- Werbeanlagen**
- Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

HINWEISE

- Artenschutz**
- Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldröschung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Externer naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Die externen Ausgleichsflächen mit einer Größe von ca. 100-450 m² befinden sich in der Gemarkung
- Horst-Flur 5; Flurstück 69-90; 92/1; 95-96/1; Flur 7; Flurstück 18-35; Flur 8; Flurstück 49-166/2/1
- Die Flächen werden zu Extensivgrünland entwickelt - erfüllt

- Knickschutz**
- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNaSchG) für das Land Schleswig-Holstein und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534-531.04) durchzuführen.

- Bauarbeiten im Leitungschutzbereich**
- Bei den Bauarbeiten in der Nähe und im Leitungschutzbereich sind die Vorgaben des Leitungsleiters insbesondere zu Arbeitshöhen zu beachten.

- Archäologie**
- Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Kreis Steinburg als unterer Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

- Sichtschutz**
- Westlich des SO 3 auf dem Flurstück 33 wird eine 3-reihige Gehölzpflanzung als Sichtschutz angelegt. Südlich des SO 4 auf dem Flurstück 176/53 wird eine 2-reihige Gehölzpflanzung als Sichtschutz angelegt. Beide Sichtschutzpflanzungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs in der Gemarkung Horst, Flur 8. Sie orientieren sich in ihrer Umsetzung an den getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (.....) am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.02.2024 im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt (Bekanntmachung am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr.).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.01.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter im amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst (Holstein), den
Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurden die Planunterlagen vom bis erneuert gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter: veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom bis erneut öffentlich ausliegen. Die erneuerte öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den geänderten und sonstigen Teilen und ihren möglichen Auswirkungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten abgegeben werden können, am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am erneuert zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4o Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den
Vermessungsbüro Bach und Paulsen
Dip.-Ing. Asmus Paulsen
M.Sc. Jörn-Armin Paulsen
Schwarzer Weg 13, 24837 Schleswig

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Horst (Holstein), den
Bürgermeister

11. Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holstein), den
Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erstattungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Horst (Holstein), den
Bürgermeister

13. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

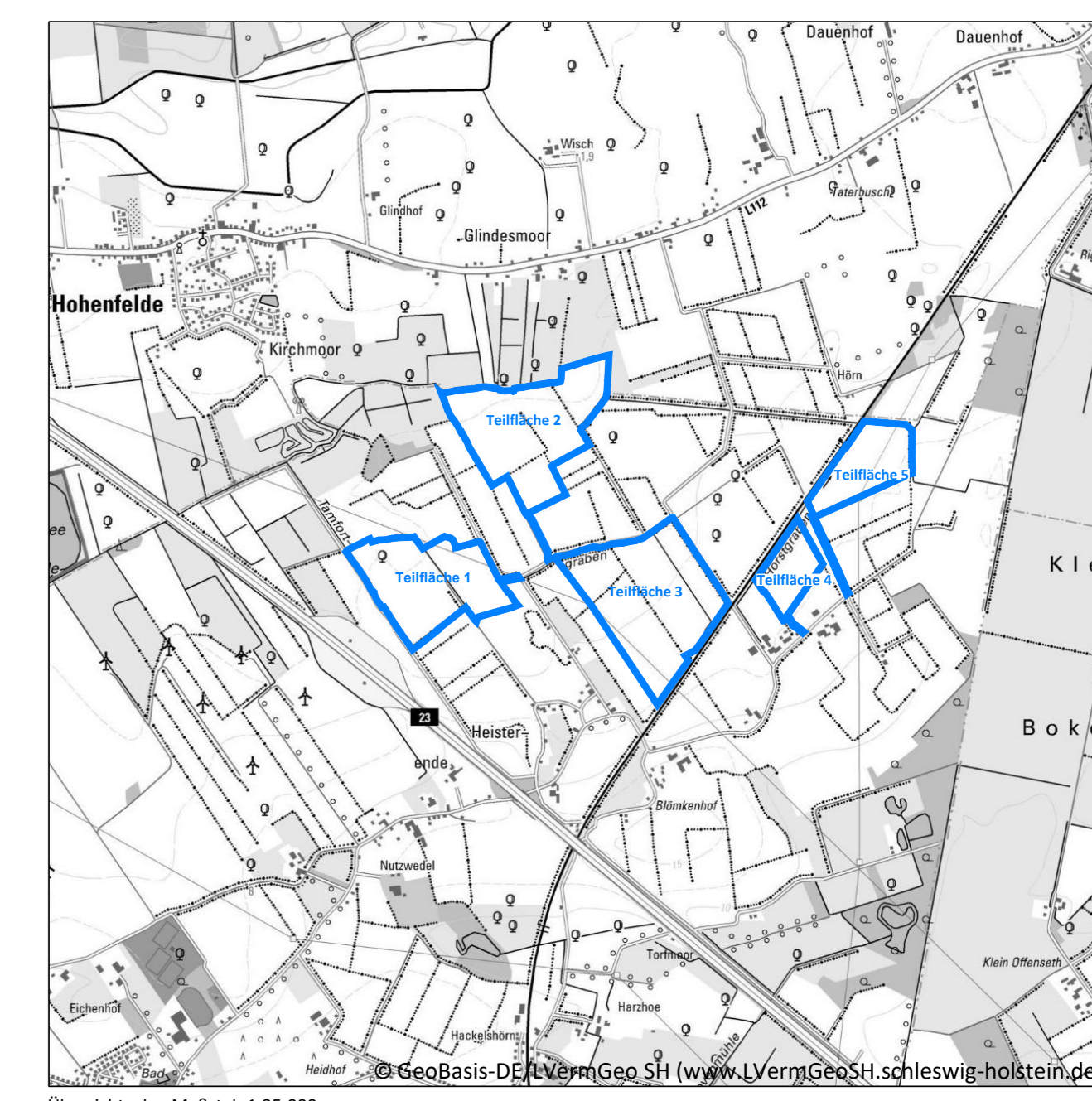
Horst (Holstein), den
Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. PV 3 Solarpark Heisterende, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Horst (Holstein), den
Bürgermeister

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung in rot markiert.



Satzung der Gemeinde Horst über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. PV 3 "Solarpark Heisterende"

Auf den landwirtschaftlichen Teilflächen im Gebiet nördlich der Autobahn 23, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde und beidseitig der Bahnlinie Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof

Stand: Erneute Beteiligung, 21.08.2025
ELB BERG STADT LANDSCHAFT